

**Satzung
für die Vergabe von Stipendien
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung
(Deutschlandstipendium)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendium).

Der Senat hat die Satzung am 22. Mai 2017 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 04. September 2017 genehmigt.

Die Satzung für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendium) wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 05. September 2017 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Umfang und Dauer der Förderung
- § 4 Ausschreibung und Bewerbung
- § 5 Auswahlkriterien | Auswahlverfahren
- § 6 Vergabekommission
- § 7 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums
- § 8 Hochschulwechsel | Auslandsaufenthalt | Beurlaubung
- § 9 Mitwirkung | Kontakt zu privaten Mittelgebern
- § 10 Beendigung | Widerruf
- § 11 Gleichstellung | Inkrafttreten

§ 1 – Zweck des Stipendiums

(1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

(2) Das Stipendium ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Lebensunterhalt. Eine Gegenleistung, insbesondere in Form einer gegenwärtigen oder künftigen Tätigkeit für oder zugunsten der Hochschule und/oder des privaten Mittelgebers ist nicht geschuldet.

(3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule und/oder dem privaten Mittelgeber.

Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 2 – Förderfähigkeit

(1) Förderfähig sind Studierende, die im Rahmen der Regelstudienzeit an der Hochschule in einem ersten grundständigen Studiengang (Bachelor, Diplom, Staatsexamen) oder in einem ersten Masterstudiengang eingeschrieben sind oder im Förderzeitraum sein werden.

§ 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine andere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die 30 € monatlich übersteigt. § 1 Abs. 3 S. 2 StipG bleibt unberührt.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird nicht auf eine Förderung nach dem BAföG angerechnet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 3 – Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € monatlich.

(2) Die Stipendien werden in der Regel für die Dauer von zwei Semestern bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 01. Oktober. Die Auszahlung erfolgt zum Monatsersten.

(3) Mit der Bewilligung wird die Förderungsdauer festgelegt. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel ebenfalls zwei Semester. Sie kann längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang festgelegt werden (Förderungshöchstdauer).

(4) Ist eine über den Bewilligungszeitraum hinausgehende Förderungsdauer festgelegt, wird das Stipendium innerhalb der Förderungsdauer bei positiver Begabungs- und Leistungsüberprüfung jeweils von Amts wegen für einen weiteren Bewilligungszeitraum nach Abs. 2 bewilligt.

§ 4 – Ausschreibung und Bewerbung

(1) Die Hochschulleitung schreibt die Stipendien auf den Internetseiten der Hochschule, durch Aushang an den einzelnen Hochschulstandorten sowie über den Studierendenrat jeweils zum 01. Oktober eines Jahres aus. Die Ausschreibung soll so veröffentlicht werden, dass eine Bewerbungsfrist von einem Monat nicht unterschritten wird.

(2) Die Ausschreibung enthält neben der Bezugnahme auf diese Satzung:

- die voraussichtliche Anzahl der zu vergebenden Stipendien,
- den Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum ausreichend private Mittel zur Verfügung stehen, sofern die Einwerbung noch nicht abgeschlossen ist,
- eine ggf. vorgesehene Zweckbindung von Stipendien, z. B. für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge,
- den regelmäßigen Bewilligungszeitraum,
- Form und Adressat der Bewerbung sowie die beizubringenden Bewerbungsunterlagen,

- den Bewerbungsschluss (in der Regel der 31. August eines jeden Jahres) sowie
- den Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Ein Stipendium kann nur auf Antrag (Bewerbung) gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung zu stellen ist und glaubhaft darlegen muss, dass der bisherige Werdegang besondere Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lässt oder bereits erbracht hat. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

§ 5 – Auswahlkriterien | Auswahlverfahren

(1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Der Vorauswahl auf Basis der Bewerbungsunterlagen werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt:

- für Studienanfänger:
die in der Eignungsprüfung erzielten Ergebnisse
- für bereits immatrikulierte Studierende:
die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums
sowie für alle:
- besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben; Teilnahme an Meisterkursen; vorangegangene Berufstätigkeit(en) und Praktika

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind durch Vorlage eines aktuellen Transcript of Records sowie eines ergänzenden Fach-Gutachtens von Hauptfachlehrer, Institutsdirektor oder eines anderen Lehrenden nachzuweisen, das neben der Bestätigung eines mindestens ordnungsgemäßen Studienverlaufs eine aussagekräftige verbale Einschätzung der künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers enthalten soll.

(3) Als gleichwertige Kriterien neben dem bisherigen Werdegang und den bisher erbrachten Leistungen werden bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerber auch berücksichtigt:

- außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die aktive Mitwirkung in sozial engagierten Vereinen, Verbänden oder Religionsgesellschaften,
- die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, z. B. durch großen persönlichen Einsatz bei studentischen Initiativen oder Projekten in leitender Funktion oder durch aktive Unterstützung sowie
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende notwendige Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung von bis zu max. 30 min Dauer eingeladen. In einem Gespräch soll ein Gesamteindruck von Persönlichkeit und Potenzial des Bewerbers gewonnen werden und Raum für ergänzende Fragen und Aufklärungen bestehen. Daneben kann allen Bewerbern eines Bewerbungszeitraums auch Gelegenheit zur Präsentation ihres persönlichen Leistungsstandes (je nach Studienfach Vorspiel oder Vortrag/Präsentation) gegeben werden.

(5) Anhand der vorstehenden Kriterien werden aus den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die Bewerber ausgewählt, die in die Förderung aufgenommen werden sollen sowie weitere, die in einer festzulegenden Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

§ 6 – Vergabekommission

(1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung obliegen einer Vergabekommission, die sich aus den Mitgliedern der Hochschulleitung sowie allen Studiengangleitern zusammensetzt.

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie Vertreter der privaten Mittelgeber können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vergabekommission teilnehmen.

(2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschulleitung, anwesend sind, wobei die Studiengangleiter auch durch ihre jeweiligen Vertreter vertreten sein können. Vorsitzender der Kommission ist der Leiter der Hochschule, in dessen Abwesenheit das anwesende Mitglied der Hochschulleitung, das nach der internen Vertretungsregelung zunächst vertretungsberechtigt ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen sind unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Vergabekommission sind jeweils mit einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll soll neben den üblichen Formalien insbesondere die Ablehnungsgründe für die nicht berücksichtigten Bewerber wiedergeben.

§ 7 – Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Jede Bewilligung eines Stipendiums erfolgt schriftlich durch den Präsidenten auf der Grundlage der Entscheidung der Vergabekommission. Sie kann nur erteilt oder verlängert werden, wenn für den Bewilligungszeitraum die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(3) Sofern eine über den Bewilligungszeitraum hinausgehende Förderdauer festgelegt wird, legt der Bewilligungsbescheid auch den Termin fest (in der Regel zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums), bis zu dem der Stipendiat der Vergabekommission weitere Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen hat, um der Vergabekommission eine Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

Wird die rechtzeitige Vorlage der Nachweise versäumt, ist eine Weitergewährung des Stipendiums ausgeschlossen. Der Studierende kann sich jedoch nach § 4 erneut um ein Stipendium bewerben.

(4) Sofern Fördermittel der/des privaten Geldgeber/s (noch) zur Verfügung stehen, überprüft die Vergabekommission anhand der vorgelegten Begabungs- und Leistungsnachweise, ob Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigen

und entscheidet von Amts wegen über die Weitergewährung des Stipendiums. Sie soll in diesen Fällen auf eine erneute persönliche Vorstellung nach § 5 Abs. 4 verzichten.

(5) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Pflege eines Angehörigen, Behinderung oder wegen eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungs(höchst)dauer auf Antrag verlängert werden.

Ein schwerwiegender Grund ist auch eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage (z. B. aufgrund familiärer Herkunft oder durch Migrationshintergrund), durch die der Studierende gezwungen ist, einer studienbegleitenden Erwerbstätigkeit in einem Umfang nachzugehen, der eine Verzögerung des Studienverlaufs bedingt.

§ 8 – Hochschulwechsel | Auslandsaufenthalt | Beurlaubung

(1) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wobei die Semesterdauer der vergebenden Hochschule maßgeblich ist. Eine Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule bleibt davon unberührt.

(2) Das Stipendium wird auch während der unterrichtsfreien Zeit, während verpflichtender Inlands- und Auslandspraktika sowie, abweichend von Abs. 1, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 – Mitwirkung | Kontakt zu privaten Mittelgebern

- (1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat
- alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen (insbesondere ein beabsichtigter Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel, eine voraussichtliche Überschreitung der Regelstudienzeit, Unterbrechung oder Abbruch des Studiums),
 - jede weitere Gewährung einer leistungs- und begabungsabhängigen Förderung im Sinne des § 2 Abs. 2 unverzüglich mitzuteilen,
 - die von der Hochschule geforderten Eignungs-, Begabungs- und Leistungsnachweise beizubringen und entsprechende Auskünfte zu erteilen,
 - eine deutsche Bankverbindung für die Auszahlung des Stipendiums anzugeben und für die Dauer der Bewilligung vorzuhalten.

(2) Mit der Annahme des Stipendiums erteilt der Stipendiat sein Einverständnis, dass

- die Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 StipG erforderlichen Daten für die Bundesstatistik an die zuständigen Stellen weiterleiten darf,
- die Hochschule dem zuständigen Bundesministerium die zur Überprüfung von Doppelförderungen notwendigen Daten gemäß § 4 Abs. 2 StipG übermitteln darf.

(3) Die Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern jedoch nicht verpflichtet.

§ 10 – Beendigung | Widerruf

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sofern nicht eine Verlängerung der Förderungs(höchst)dauer gemäß § 7 Abs. 5 gewährt wurde.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat

- seinen Obliegenheiten nach § 9 Abs. 1 nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat oder
- entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder
- der Vergabekommission bekannt wird, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere dann möglich, wenn eine Doppelförderung vorliegt oder die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 11 – Gleichstellung | In-Kraft-Treten

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich selbst keinem dieser Geschlechter zuordnen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums zum 01. Oktober 2017.

Die Richtlinien der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendium) vom 24. August 2011 gelten für alle bereits bewilligten Stipendien für den laufenden Bewilligungszeitraum fort und treten somit zum 30. September 2017 außer Kraft.

Weimar, den 04. September 2017

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident